

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle  
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

**Ansprechpartner/-in**  
Dr. Falk/sch.  
Telefon 0721 825-79005  
Telefax 0721 825-99 79099  
vs@drv-bw.de

**Anfahrt:**  
Straßenbahnlinie 1, 5 oder  
Buslinie 55 (Haltestelle  
Weinbrennerplatz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
				29.08.2013

## **Erinnerung an die Meldepflicht von Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg**

Sehr geehrte/r Frau Kollegin/Herr Kollege,

gemäß Landeskrebsregistergesetz sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg seit dem 01. Oktober 2011 verpflichtet, Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg zu melden.

Sie haben sich beim Krebsregister Baden-Württemberg (KRBW) bislang noch nicht registrieren lassen (letzter Abgleich 15.08.2013). Auch ist für uns nicht zu ersehen, ob Sie Meldungen über Krebserkrankungen eventuell über eine andere meldende Stelle übermitteln. Als niedergelassener Arzt gehören Sie zu den Gebietsärzten, die einen wesentlichen Anteil der ambulanten onkologischen Diagnostik und Versorgung wahrnehmen. Dieser ambulante Bereich ist – im Gegensatz zum stationären mit den Tumorzentren, Onkologischen Schwerpunkten und Krankenhäusern – bislang nur teilweise im KRBW abgebildet. Damit ist der für wissenschaftliche Studien erforderliche Erfassungsgrad gefährdet und auch die Datenbasis für die gesetzlich vorgesehenen regionalen Qualitätskonferenzen.

Wir möchten Sie deshalb nachdrücklich darum bitten, sich als Melder bei uns registrieren zu lassen und zeitnah den Meldebetrieb aufzunehmen.

Wir sprechen Sie persönlich an, weil wir grundsätzlich auf Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bauen und auch fast 2 Jahre nach Inkrafttreten der o.g. Meldepflicht auf die Einleitung des nach § 15 LKrebsRG vorgesehenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtmeldens verzichten wollen.

## **Für Ihre Registrierung als Melder bzw. für die spätere Meldetätigkeit haben wir einige Informationen im Folgenden zusammengefasst:**

### **Wann sind Sie von der Meldepflicht tatsächlich betroffen?**

Die Meldepflicht besteht für **Erstdiagnosen** mit Diagnosedatum ab dem 01.10.2011. Sie besteht außerdem für Therapie und Verlauf von Krebserkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 01. Januar 2009 hinsichtlich der ab dem 01.10.2011 angefallenen Daten der bei Ihnen durchgeführten Therapien bzw. der Krankheitsverläufe. Bei letzteren muss zur eindeutigen Identifizierung des Falles mit der Therapie- bzw. Verlaufsmeldung eine Diagnosemeldung mit dem Erstdiagnosedatum an das Krebsregister übermittelt werden. Bei Diagnosen vor dem 01.01.2009 kann freiwillig gemeldet werden, diese Meldungen erhalten allerdings keine Aufwandsentschädigung.

Der Umstand, dass die Krebsdiagnose durch den Pathologen bereits an das KRBW übermittelt wurde, bedeutet nicht, dass Sie Ihrerseits zur Meldung nicht mehr verpflichtet sind. Nur Sie als behandelnder Arzt haben unmittelbaren Kontakt zu Ihrer Patientin und können die vorgeschriebene Patienteninformation vornehmen.

Nur Ärzte, die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber selbst nicht in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.

### **Widerspruchsrecht des Patienten**

Der Patient muss der Meldung nicht zustimmen und muss daher auch keine Einverständniserklärung unterzeichnen, er hat jedoch ein Widerspruchsrecht. Damit der Patient von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann, muss er über die Meldung und sein Recht auf Widerspruch informiert werden. Dies geschieht in der Regel vor der Meldung durch den Arzt. Sie können die Durchführung des Informationsgesprächs auch an Ihre Mitarbeiterinnen delegieren. In jedem Fall ist die **erfolgte Patienteninformation zu dokumentieren**.

Zur Arbeitserleichterung steht für die Patienteninformation ein **Informationsblatt** zu Verfügung, das dem Patienten auszuhändigen ist (siehe Anlage zu diesem Schreiben oder Homepage des Krebsregisters). Inhalt und Wortwahl des Informationsblattes wurden mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und dürfen deshalb inhaltlich nicht verändert werden. Selbstverständlich können Sie ergänzende Angaben im Rahmen des Aufklärungsgespräches machen. Sie als Arzt/Ärztin sollten für Rückfragen zur Verfügung stehen. Auch sind alle Mitarbeiter des Krebsregisters jederzeit gerne bereit Patientenrückfragen zu beantworten und auf sie kann im Bedarfsfalle auch verwiesen werden.

**Legt ein Patient schriftlich Widerspruch ein**, muss dieser vom betreffenden Arzt dokumentiert und ans Krebsregister weitergeleitet werden. Der Arzt hat dann die Meldung an das Krebsregister zu unterlassen und ggf. die Löschung bereits gemeldeter Daten bei der Vertrauensstelle zu veranlassen. Bitte verwenden Sie das entsprechende Formblatt hierzu, das Sie sich von der Homepage des KRBW herunterladen können (Service/Downloads/Formular Patientenwiderspruch). Nach Rückmeldung an den Arzt über die erfolgte Löschung ist der Patient hierüber zu informieren.

### Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtige Diagnosen sind alle bösartigen primären Neubildungen und ihre Frühstadien sowie gutartige Neubildungen des Gehirns. Die Liste der verpflichtend zu dokumentierenden ICD-Diagnosen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Ausgenommen sind die ICD-10-Schlüssel C77-C79, weil es sich dabei um sekundäre Neubildungen (d.h. Metastasen) und nicht um den zu dokumentierenden Primärtumor handelt. Frühstadien werden in Krebsregistern dokumentiert, weil sie häufig im Rahmen von Früherkennungsmaßnahmen gefunden werden und daher einen wichtigen Aspekt der onkologischen Versorgung abbilden.

ICD-10	Beschreibung	Erläuterung	Meldung
C00.0 - C96.9	Bösartige Neubildungen (mit Ausnahme von C77-C79, sekundäre Neubildungen)	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /3 der ICD-O-3*	Alle
D00.0 - D09.9	In-situ-Neubildungen	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /2 der ICD-O-3*	Alle
D37 - D48	Alle Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens [Tumoren fraglicher Dignität, Borderline Malignität, niedriges Malignitätspotential, unsicheres Verhalten (semimaligne, potentiell maligne)]	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /1 der ICD-O-3*	Alle
D18.02, D18.18, D19.7, D21.0, D32.0 - D33.9, D35.2 - D35.4	Alle gutartigen Tumoren des ZNS (Meningen, Gehirn, Rückenmark)	ZNS-Tumoren mit dem biologischen Verhaltenskode /0 (gutartig)	Alle Tumoren mit Lokalisation ZNS (ICD-O-3*: C70, C71, C72, C75.1-3)

\* ICD-O-3 = Internationale Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie Version 3

Gutartige Tumoren des Gehirns werden einbezogen, weil sie häufig vergleichbar zu malignen Tumoren behandelt und bewertet werden.

### Aufwandsentschädigung

Für jede Meldung wird eine sog. „Aufwandsentschädigung“ erstattet. Diese wird pro Melder kumuliert und von der Vertrauensstelle des Registers voraussichtlich quartalsweise ausbezahlt. Sie ist für die verschiedenen Meldungsarten unterschiedlich und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Meldungsart	Aufwandsentschädigung	Qualitätsbonus
Diagnosemeldung	2,00 Euro	1,00 Euro
Therapiemeldung	1,00 Euro	
Verlaufsmeldung	1,00 Euro	1,00 Euro
abschließende Verlaufsmeldung	1,00 Euro	

Ein zusätzlicher Qualitätsbonus wird in folgenden Fällen ausgezahlt:

Diagnosemeldungen mit einer spezifischen Histologie nach ICD-O (außer bei 8000, 8001, 8010).  
Meldungsübermittlung von Verlaufsmeldungen innerhalb von 4 Monaten nach Untersuchungsdatum und Angabe eines spezifischen Tumorgeschehens (alle außer X und E) oder ein vollständiger TNM oder eine neue und erstmals aufgetretene Metastase.

### **Wie erfolgt eine Meldung?**

Das LKrebsRG sieht ausschließlich eine elektronische Datenübermittlung vor. Hierfür steht ein internetbasiertes Melderportal zur Verfügung, über das bereits eine Transportverschlüsselung stattfindet. Alle Prozessschritte sind mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und die Sicherungsmaßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Ihre ärztliche Schweigepflicht bleibt somit gewährleistet. Eine Kurzanleitung finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.krebsregister-bw.de](http://www.krebsregister-bw.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie Interesse an Schulungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

So können Sie uns erreichen:

Vertrauensstelle Tel: 0721 825-79000 E-Mail: [vs@drv-bw.de](mailto:vs@drv-bw.de)

Klinische Landesregisterstelle Tel: 0711 25777-70 E-Mail: [info@klr-krbw.de](mailto:info@klr-krbw.de)

Epidemiologisches Krebsregister Tel: 06221 42-4220 E-Mail: [ekr-bw@dkfz.de](mailto:ekr-bw@dkfz.de)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Falk  
Facharzt für Chirurgie  
Sozialmedizin  
Leiter der Vertrauensstelle  
des KRBW

Anlage